

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Multilaterales
Sektion Finanzkriminalität
Bundesgasse 3
3003 Bern

Aarau, 12. Juni 2013

Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2013 haben Sie zur Vernehmlassung zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) eingeladen.

Die GAFI verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen. Ihre Empfehlungen bilden den international anerkannten Standard und wurden im Jahr 2003 überarbeitet. Die Schweiz, als Gründungsmitglied der GAFI, hat sie 2012 gutgeheissen. Zur Umsetzung sind in sechs Punkten Gesetzesanpassungen nötig. Mit diesen soll der schweizerische Finanzplatz vor Missbräuchen zu kriminellen Zwecken geschützt werden.

Wir nehmen zu folgenden Punkten gerne wie folgt Stellung:

Erhöhung der Transparenz juristischer Personen

Die generelle Meldepflicht des Erwerbs von Inhaberaktien an das Unternehmen ist mit einem Schwellenwert zu versehen (zum Beispiel ab 5 % Aktienanteil), um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Ebenfalls ist die Kriminalisierung von kleinen Einzelaktionären zu verhindern.

Art. 52 Abs. 2 des Vorentwurfs zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (VE ZGB) lässt die Unterscheidung bei Stiftungen fallen. Neu sind somit sämtliche Stiftungen im Handelsregister einzutragen. Diese Gleichbehandlung wird begrüsst. Es werden sich allerdings Fragen be-

treffend Regelung des Verfahrens bei der Nichtbeachtung der Übergangsfrist stellen, damit die Aberkennung als juristische Person möglich sein wird.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Aufwand kann für grössere nicht börsennotierte Gesellschaften beträchtlich sein. Es soll deshalb genau dargelegt werden, wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahme ist. Namentlich betrifft die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht nur die Finanzintermediäre im Verhältnis zu ihren Kunden, sondern auch das Verhältnis zu deren Geschäftspartnern, bei welchen für die Finanzintermediäre keine Durchsetzungsmöglichkeit besteht; sind diese nicht zur Transparenz bereit, könnten erhebliche wirtschaftlichen Folgen entstehen.

Qualifikation der schweren Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Die seinerzeitigen Vorgaben des Bundesrats werden mit der GAFI-Vorlage unterlaufen. Einerseits waren die Kantone hier nicht vertreten. Andererseits kreiert die GAFI-Vorlage eine neue Zuständigkeit für die Ahndung von Steuerhinterziehungen mit Arglist. Damit entstehen bei den Steuerhinterziehungen unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Rechtsmitteln. Der steuerstrafrechtliche Teil der GAFI-Vorlage ist somit nicht kohärent und praktikabel und wäre auf die Dauer nicht haltbar. Deshalb ist der Bereich "Qualifikation der schweren Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei" aus der Vorlage zu entfernen und in die Revision des Steuerstrafrechts zu integrieren, wo die Kantone entsprechend der Vorgabe des Bundesrats mitwirken können.

Zudem ist es wichtig, dass die Kompetenz der Verfahrensführung weiterhin in erster Linie den Kantonen obliegt.

Grundstück- und Fahrniskäufe

Die Grundstückgewinnsteuer und die Grundbuchabgabe stellen für den Kanton Aargau eine nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle dar. Sollte die neue Regelung eine Minderung der Grundstück- und Fahrniskäufe mit sich bringen, sind die Effekte und mögliche Gegenmassnahmen im Fall unerwartet starker Effekte in der Botschaft auszuführen.

Art. 2b des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (VE GwG) nimmt nur Bezug auf Kaufverträge, bei welchen ein Teil des Kaufpreises bar bezahlt wird. Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die relevanten Bestimmungen des GwG auch auf weitere Verträge beziehungsweise Rechte (zum Beispiel Einräumung eines Baurechts) und Zahlungsmodalitäten anwendbar sind. Sollten die Bestimmungen auch für weitere Konstellationen gelten, so müssten die Begriffe im Gesetzestext (zum Beispiel Kaufgeschäft, Kaufvertrag, etc.) entsprechend abgeändert oder erläutert werden. Zudem muss festgelegt werden, wie die Zahlungsmodalitäten und die Bestätigung der Finanzintermediäre lauten müssen, damit die Grundbuchämter gestützt darauf ein Rechtsgeschäft im Grundbuch eintragen können. Damit die Grundbuchämter das Vorliegen dieser beiden Eintragungsvoraussetzungen einheitlich überprüfen und beurteilen können, müssen entsprechende Grundlagen geschaffen werden.

Art. 2 Abs. 1^{bis} VE GwG bestimmt, dass Art. 38 VE GwG auch für die Grundbuchämter gelten soll. Art. 38 VE GwG sanktioniert die Verletzung der in den Art. 2b und 2c enthaltenen Vorschriften über die Abwicklung der Bezahlung des Kaufpreises mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe. Der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage enthält keine spezifischen Aussagen zur Anwendung von Art. 38 VE GwG auf die Grundbuchämter und deren Mitarbeitende. Nach schweizerischem Strafrecht sind nur natürliche Personen und unter Umständen Unternehmen strafbar. Grundbuchämter als öffentlich-rechtliche Körperschaften können jedoch nicht strafrechtlich belangt werden. Aus diesem Grund ist der Hinweis auf die Grundbuchämter in Art. 2 Abs. 1^{bis} unklar und müsste auch hinsichtlich der fehlenden Beteiligung an der Abwicklung der Bezahlung des Kaufpreises entsprechend überdacht und angepasst werden. Ferner stellt sich die Frage, ob die Unterstellung der Urkundspersonen unter Art. 38 VE GwG sinnvoll ist, oder ob deren strafrechtliche Verantwortung nicht bereits ausreichend gesetzlich geregelt ist.

Ausweitung der Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Für die kantonalen Behörden (insbesondere Steuerbehörden) entsteht eine zwingende Auskunftspflicht bei Ersuchen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) um Daten. Da es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten handelt, ist eine zusätzliche Regelung bezüglich den Voraussetzungen für eine solche Auskunft zu prüfen.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei den weiteren Arbeiten und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen